

AM  
Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll  
verkündet am:  
30.7.2010

Aktenzeichen:  
32 C 290/10 - 22

gez Scholl JFR  
Ohne Hinzuziehung  
eines Urkundsbeamten  
der Geschäftsstelle

## URTEIL

### Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:                      Rechtsanwalt

Gerichtsfach:

gegen

vertr.d.d.Vorstand, d.vertr

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 32 -

durch Richterin am Amtsgericht Heil

im schriftl. Verfahren gem. § 495 a ZPO nach Schriftsatzfrist bis  
zum 12.7.2010 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 271,11 EUR nebst  
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  
4.7.2008 zu zahlen.

./...



Seite 2

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.



## Entscheidungsgründe

(Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313 a I. S. 1, 495 a ZPO verzichtet.)

Die Klage ist begründet.

Gemäß §§ 823 I, 249 II BGB, 7 I StVG, 115 I Nr. 1 VVG hat die Klägerin gegen die Beklagte aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis noch einen Anspruch auf Zahlung von 271,11 €.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, kann der Geschädigte vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag beanspruchen. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte (vgl. BGHZ 61, 346, 349 f.; 132, 373, 375 f.; vom 4. Dezember 1984 - VI ZR 225/82 - VersR 1985, 283, 284 f. und vom 15. Februar 2005 - VI ZR 74/04 - VersR 2005, 568). Der Geschädigte leistet im Reparaturfall dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. BGHZ 155, 1,3). Wählt der Geschädigte den vorbeschriebenen Weg der Schadensberechnung und genügt er damit bereits dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, so begründen besondere Umstände, wie das Alter des Fahrzeuges oder seine Laufleistung keine weitere Darlegungslast des Geschädigten.

In seinem Urteil BGHZ 155, 1 ff. ist der BGH dem dortigen Berufungsgericht vom Ansatz her allerdings auch in der Auffassung beigetreten, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss. Rechnet der Geschädigte - konkret oder fiktiv - die Kosten der Instandsetzung als Schaden ab und weist er die Erforderlichkeit der Mittel durch eine Reparaturkostenrechnung oder durch ein ordnungsgemäßes Gutachten eines Sachverständigen (vgl. BGHZ, aaO S. 4) nach, hat der Schädiger gemäß den Ausführungen in vorgenanntem Urteil die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich ein Verstoß gegen die



Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB ergibt. Welche konkreten Anforderungen in diesem Zusammenhang an eine "gleichwertige" Reparaturmöglichkeit zu stellen sind, ist allerdings im vorgenannten Urteil offen geblieben, weil der dort vom Berufungsgericht der Schadensabrechnung zugrunde gelegte abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region als statistisch ermittelte Rechengröße nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag repräsentierte.

Die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen es dem Geschädigten im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB bei der (fiktiven) Schadensabrechnung zumutbar ist, sich auf eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen, ist in der Literatur und instanzgerichtlichen Rechtsprechung umstritten (vgl. zum Überblick über den Meinungsstand etwa Figgner NJW 2008, 1349 ff. und NZV 2008, 633 f.; Rütten, SVR 2008, 241 ff.; Balke SVR 2008, 56 ff.; Zschiessack NZV 2008, 326 ff.; Eggert Verkehrsrecht aktuell 2007, 141 ff.; Engel DAR 2007, 695 ff.; Nugel ZfS 2007, 248 ff. und Wenker VersR 2005, 917 ff.).

Nach Auffassung des BGH in seiner Entscheidung vom 20.10.2009 (VI ZR 53/09) ist eine differenzierte Betrachtungsweise geboten, die sowohl dem Interesse des Geschädigten an einer Totalreparatur als auch dem Interesse des Schädigers an einer Geringhaltung des Schadens angemessen Rechnung trägt.

Der BGH geht dabei davon aus, dass die Zumutbarkeit für den Geschädigten, sich auf eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen, jedenfalls zunächst eine technische Gleichwertigkeit der Reparatur voraussetzt. Er führt dazu aus:

*“Will der Schädiger mithin den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, muss der Schädiger darlegen und ggf. beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer*



markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Dabei sind dem Vergleich die marktüblichen Preise der Werkstätten zugrunde zu legen. Das bedeutet insbesondere, dass sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht auf Sonderkonditionen von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen muss. Andernfalls würde die ihm nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, 189, 194 f.; vom 21. Januar 1992 - VI ZR 142/91 - VersR 1992, 457; vom 6. April 1993 - VI ZR 181/92 - VersR 1993, 769 und vom 12. Juli 2005 - VI ZR 132/04 - VersR 2005, 1448, 1449). Dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, 189, 194 f. und vom 12. Juli 2005 - VI ZR 132/04 - aaO).

Steht unter Berücksichtigung dieser Grundsätze die Gleichwertigkeit der Reparatur zu einem günstigeren Preis fest, kann es für den Geschädigten gleichwohl unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht unzumutbar sein, eine Reparaturmöglichkeit in dieser Werkstatt in Anspruch zu nehmen. Dies gilt vor allem bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren. Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten. Im Interesse einer gleichmäßigen und praxisgerechten Regulierung bestehen deshalb bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen eine (generelle) tatrichterliche Schätzung der erforderlichen Reparaturkosten nach den Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt...“

Vorliegend war das Fahrzeug der Klägerin zum Unfallzeitpunkt vier Jahre alt, so dass die vorgenannten Grundsätze hier nicht zur Anwendung kommen,

Für ältere Fahrzeuge führt der BGH in seiner vorbezeichneten Entscheidung weiterhin aus, dass es für den Geschädigten ebenfalls unzumutbar sein könne, sich im Rahmen der Schadensberechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Dies sei etwa dann der Fall,



wenn der Geschädigte konkret darlegt, dass er sein Fahrzeug bisher stets in der markengebundenen Fachwerkstatt hat reparieren lassen oder sein besonderes Interesse an einer solchen Reparatur durch eine konkrete Reparaturrechnung belegt.

Vorliegend hat die Klägerin ihr besonderes Interesse an einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt in vorgenanntem Sinne nicht dargelegt, so dass es gemäß den obigen Ausführungen auf die Feststellung der Gleichwertigkeit der Reparatur in der von der Beklagten eingeführten Vergleichswerkstatt ankommt.

Um zu einer Gleichwertigkeit einer günstigeren Reparatur hinreichend vorzutragen, hätte es der Beklagtenseite obliegen, nicht nur die Stundensätze auf diejenigen der von ihr genannten Firma herunter zu rechnen, sondern darzulegen, dass tatsächlich die Möglichkeit besteht, dass in der Vergleichswerkstatt auch zu dem niedrigeren Preis repariert wird. Andernfalls könnte man nämlich zu dem widersprüchlichen Ergebnis kommen, dass das Gericht der Klägerin die Klage abweist, auf die von der Beklagten genannte, günstigere Reparaturmöglichkeit verweist, die Klägerin dann dort reparieren lassen will und dann von dieser Reparaturwerkstatt möglicherweise darauf hingewiesen wird, dass höhere Kosten anfallen, als durch das Gericht angesetzt, weil z. B. länger dauernde oder zusätzliche Arbeiten erforderlich sind.

Allein der Vortrag der Beklagten, es könne eine Reparatur wie im Gutachten des Klägers vorgesehen, durch die von ihr benannte Werkstatt erfolgen, führt nicht dazu, dass ausreichend dargelegt ist, in welcher Weise genau mit welchem Aufwand und mit welchen Kosten die Werkstatt repariert. Insoweit ist der Maßstab nicht allein der angesetzte Stundensatz, sondern maßgebend ist insoweit das Gesamtergebnis, wie es der BGH durch die Formulierung „günstigere Reparaturmöglichkeit“ zu Ausdruck bringt. Das Gericht kann die von der Beklagten unter Beweis gestellten oben genannten abstrakten Fragen nicht zum Gegenstand einer Begutachtung machen. Vielmehr hätte die Beklagte konkrete Kostenvoranschläge oder Angebote der Firmen vorlegen müssen, die das Gericht vergleichsweise zur Prüfung einer gleichwertigen Ausführung dann dem Gutachter hätte vorlegen können. Hierzu ist der Vortrag der Beklagten nicht ausreichend. Darauf wurde sie mit Beschluss vom 10.05.2010 ausdrücklich hingewiesen. Weiterer Vortrag der Beklagten ist daraufhin nicht erfolgt.

Es war daher im Ergebnis wie erkannt zu entscheiden.



Entgegen der Auffassung der Beklagten sind vorliegend auch die sog. UPE-Aufschläge erstattungsfähig. Denn bereits die Änderung des § 249 II BGB durch das Schadensrechtsänderungsgesetz vom 01.08.2002 zeigt, dass eine fiktive Abrechnung anderer Schadenspositionen als der Umsatzsteuer nicht ausgeschlossen sein soll. Denn der Gesetzgeber hat nur diese von der fiktiven Abrechnung ausgenommen. Diese genauso wie die Lackierkosten sind Gegenstand des Sachverständigengutachtens, das die Grundlage der hier vorzunehmenden Schadensschätzung bildet. Dass diese Kosten tatsächlich nicht anfallen, hat die insoweit beweispflichtige Beklagte, wie bereits ausgeführt, nicht hinreichend dargelegt und unter Beweis gestellt.

Hinsichtlich des Eintritts des Verzugszeitpunkts folgt das Gericht der von Beklagtenseite in der Klageerwiderung unter II. mitgeteilten Rechtsauffassung. Der Zinsanspruch ist daher gemäß §§ 286 II Nr. 3, 288 I BGB erst mit der Ablehnung der streitgegenständlichen Zahlung am 04.07.2008 gerechtfertigt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 II Nr. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Heil



Frankfurt am Main, 16. AUG. 2010

Ausgefertigt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle